

Antrag auf Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung

- Kita „Sonnenhügel“ Kraftsdorf Kita „Bei den Erbachzwerge“ Niederndorf
 Kita „Zwergenland“ Töppeln Kita „Kinderland am Waldesrand“ Rüdersdorf

Erziehungsberechtigte	Elternteil 1	Elternteil 2
Name, Vorname		
Anschrift		(falls abweichend)
Kontaktdaten		
E-Mail:		
Telefon-/ Mobilfunknummer:		

Ich/Wir beantrage(n) für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

(Name(n) des Kindes/der Kinder)

die Aufnahme in der Notbetreuung der Kindertageseinrichtung.

Es werden nur Kinder betreut, bei denen beide Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Die Notbetreuung ist erforderlich, da ich/wir

- Beschäftigte/r im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche)
- Beschäftigte/r im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche)
- Beschäftigte/r in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten
- Beschäftigte/r in Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche)
- Beschäftigte/r oder aktiver Angehöriger im Bereich des Katastrophenschutzes (Freiwillige Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, DRK und ähnliche)
- Beschäftigte/r in folgendem versorgungskritischem Bereich (siehe unten):

bin/sind.

Im Einzelfall können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind (versorgungskritischer Bereich), sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten.

Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Elternteil 1 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 1)

Elternteil 2 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 2)

Ich/Wir versichere(n)

- 1.) die Richtigkeit dieser Angaben.
- 2.) dass keine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld organisiert werden kann.
- 3.) dass arbeitgeberseitig keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen.
- 4.) dass die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, sobald eine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld gegeben ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Beantragenden

Der Notbetreuungszeitraum und –umfang ist direkt in der Kindertagesstätte zu vereinbaren/abzustimmen.

Das Betretungsverbot für die Kindergärten für bestimmte Personen gilt fort.

Danach dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung **nicht betreten**:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.